

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 37

14. Juli

2023

Allgemeinverfügung: Ausschluss des Gemeingebruchs und des Eigentümer- bzw. Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erlässt der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bächen und wasserführenden Gräben) im Landkreis wird bis zu dem unter Ziffer 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt.
Hiervon ausgenommen ist das Tränken von Vieh (Weidetieren).
2. Die Untersagung gilt sowohl für das Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebruch) als auch die Wasserentnahme durch die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anliegergebrauch).
Hiervon ausgenommen ist das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen zur Erfrischung.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie bleibt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis einschließlich 31. Oktober 2023, in Kraft.

II. Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen nur geringen Niederschläge haben sich in den Fließgewässern des Main-Taunus-Kreises sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die bisher gefallenen Niederschlagsmengen liegen weit unter dem Durchschnitt. Es besteht die Gefahr, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt diese Gefahr erheblich.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 65 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie den §§ 33, 25, 26 WHG und §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 1 HWG.

Danach können der Gemeingebruch und der Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die für ein oberirdisches Gewässer erforderliche Mindestwasserführung (§

33 WHG) ist auch dann zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keinem Genehmigungserfordernis unterliegt und keiner Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf. Widerspricht die Benutzung den Anforderungen der Mindestwasserführung, so können Maßnahmen angeordnet werden, die zur Durchsetzung dieser Anforderungen notwendig sind.

Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- bzw. Anliegergebrauchs ist geeignet und angemessen, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende extreme Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Sollte sich die Wasserführung durch eine unerwartete Änderung der Wetter- und Niederschlagsituation verbessern, kann die Untere Wasserbehörde angemessen und flexibel reagieren und diese Allgemeinverfügung ggf. vorzeitig widerrufen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

III. Hinweise

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte), sofern die jeweiligen Randbedingungen der Zulassung eingehalten bleiben (z. B. Erlaubnis gilt nur unter Berücksichtigung des Mindestwassers). Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Dauerhaft am Ufer oder ins Gewässer eingebrachte Schläuche oder Pumpen bleiben weiterhin unzulässig (§ 22 HWG i. V. m. § 36 WHG).

Wasserentnahmen aus dem Main sind zuvor bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 19 HWG).

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs.1 Nr. 1 HWG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 2 HWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch elektronische Form ersetzt werden. Das heißt, der Widerspruch kann auch mittels eines elektronischen Dokumentes, welches mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, die den rechtlichen Anforderungen genügt, versehen ist, eingelegt werden (§ 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. § 36a Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

V. Rechtliche Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung eines Widerspruches mittels einer einfachen E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht zulässig ist.

Für erfolglose oder zurückgenommene Widersprüche sind gemäß § 4 des HVwKostG und § 14 des HessAGVwGO Gebühren zu erheben.

Hofheim, 13. Juli 2023

gez.
Michael Cyriax
(Landrat)